

Dr. Johann GELBMANN
Rechtsanwalt

Penzinger Straße 53/8
A-1140 Wien
RA-Code R 110 060
UID-Nr. ATU10518607
Tel.: 01/523 29 17
FAX-Nr. 01/523 29 17/21
Konto-Nr. PSK 92099.627
e-mail: gelbmann@nextra.at

Herrn
Andreas Mayer

Wien, am 4.5.2005
MayeAn2/ÖKV / 1/S / 6SBF:\ADVOKAT\DATEN\WINWORD\05-05\66.doc

Betrifft: ÖKV / BG Mödling

Hallo Andi!

Beigeschlossen übermittle ich dir die Äußerung der Gegenseite mit den beiden, darin zitierten Entscheidungen.

Diese passen meines Erachtens nicht wirklich auf den Sachverhalt, weil ja ein aktives Vorgehen des ÖKV gegen dich vorliegt und nicht wie in den anderen Fällen ein aktives Tuen desselben gewünscht wird.

Mit freundlichen Grüßen

Hans

Beilagen w.e.

RECHTSANWALT
DR. MARTIN PROKOPP

MITGLIED DER TREUHAND-REVISION - EINGETRAGENER TREUHÄNDER

An das
Bezirksgericht Mödling
Wiener Straße 4 – 6
2340 Mödling

EINGELANGT
- 2. Mai 2005
DR. GELBMANN

A-2500 Baden
Rathausgasse 7
Telefon: 02252/86 3 16-0
Telefax: 02252/43 9 28
e-mail: office@ra-prokopp.at

GEBÜHRENEINZUG: Bank Austria AG: 422118,505,PSK 4880628, R-Code: R202864

P/PK

22. April 2005
Kynolo/MayeAn 499

4 C 527/05m

Klagende Partei: Andreas Mayer

vertreten durch: Dr. Johann Gelbmann
Rechtsanwalt
Penzinger Straße 53/8
1140 Wien

Beklagte Partei: Österreichischer Kynologenverband (ÖKV)
Siegfried-Marcus-Straße 7, 2362 Biedermansdorf

vertreten durch:
RECHTSANWALT
DR. MARTIN PROKOPP
A-2500 BADEN, RATHAUSGASSE 7
TEL: 0043(0)2252/86316-0
FAX: 0043(0)2252/43928
e-mail:martin.prokopp@telecom.at

Vollmacht erteilt.

wegen: Feststellung (Streitwert € 2.100,00)

**ÄUSSERUNG ZUM ANTRAG AUF ERLASSUNG EINER
EINSTWEILIGEN VERFÜGUNG**

1-fach

1 HS

2 Beilagen

GS gemäß § 112 ZPO direkt übermittelt

Bankverbindungen
Bank Austria 422118505 BLZ 12000
Sparkasse Baden 0000-20727 BLZ 20205
Erste Bank 410021-18892 BLZ 20111
UID-Nr.: ATU 17344906

in die beklagte Partei als Verbandskörperschaft eingeklagt. Die Berufungsinstanz hat in zwei Entscheidungen einen Kontrahierungszwang schon mangels Monopolstellung verneint.

Selbst wenn eine Monopolstellung gegeben wäre, ist die Sperre gemäß § 24 a der Satzung sachlich gerechtfertigt, weil die Genehmigung von Veranstaltungen anderer Verbände durch die beklagte Partei den Zweck hat, sicher zu stellen, dass bei solchen Veranstaltungen die gleichen Regelwerke zur Anwendung gelangen wie beim ÖKV. Insbesondere die IMCA-Veranstaltungen werden von der beklagten Partei nicht genehmigt, da diese Turniere nicht gemäß dem Regelwerk des ÖKV ausgerichtet werden. Aufgrund dieser Abweichungen ist die erforderliche Vergleichbarkeit zwischen den Veranstaltungen nicht gewährleistet.

Außerdem kann sich der Kläger für die Weltmeisterschaft gar nicht mehr qualifizieren, da drei von vier Qualifikationsturnieren bereits absolviert wurden. Richtig sind die Angaben des Klägers, dass er bei zumindest drei Turnieren teilnehmen muss. An den bisherigen drei Turnieren hat er nicht teilgenommen, sondern Pascale Kühn mit seinem Hund teilnehmen lassen. Der Kläger selbst kann sich daher gar nicht mehr qualifizieren.

Überdies heißt es in den Durchführungsbestimmungen zur WM-Nominierung:

„Neben der sportlichen Qualifikation gemäß dem Ergebnis der WM-Endausscheidung ist für die Gültigkeit einer Nominierung die Zustimmung des ÖKV-Vorstandes erforderlich. Es gibt keinen Rechtsanspruch, nominiert zu werden. Eine bereits erfolgte Nominierung kann aus disziplinarischen Gründen vom ÖKV-Vorstand jederzeit widerrufen werden.“

Bescheinigungsmittel: Urteil des OLG Wien vom 14.12.2000,12 R 119/00h, Beilage ./1
Urteil des OLG Wien vom 15.11.2000,17 R 200/00g, Beilage ./2
Dir. Friedrich Tschöp, Biberhaufenweg 100/Haus 5, 1220 Wien
als Auskunftsperson, der über telefonische Verständigung des
Beklagtenvertreters stellig gemacht werden kann oder auch
direkt telefonisch kontaktiert werden kann (0699/19473158);
Dr. Bernhard Hüppe, Leysersstraße 17/5, 1140 Wien, als
Auskunftsperson, der über Anruf bei Dir. Friedrich Tschöp
(0699/19473158) stellig gemacht werden kann;

Aus dem Vorbringen auf Seite 2 der Klage ergibt sich, dass der Kläger kein Vereinsmitglied bei der beklagten Partei ist. Er steht auch in keinerlei sonstiger Rechtsbeziehung zur Beklagten. Schon aus diesem Grund ist § 8 Vereinsgesetz über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis vor einer Schlichtungsstelle nicht anwendbar. § 24a der Statuten kann daher gar nicht gegen § 8 Vereinsgesetz verstoßen und ist daher auch eine Nichtigkeit gemäß § 7 Vereinsgesetz nicht gegeben.

Letztlich macht der Kläger unter Hinweis auf eine angebliche Monopolstellung der beklagten Partei einen Kontrahierungszwang in der Form geltend, dass die beklagte Partei ihm die Teilnahme an ÖKV-Veranstaltungen gestatten müsse. Ein solcher Kontrahierungszwang scheidet aber schon mangels Monopolstellung der Beklagten aus.

Der Kläger selbst schreibt auf Seite 2 der Klage, dass die Beklagte Mitglied der FCI sei, die jeweils die größten europäischen Landesdachverbände als Mitglieder hat. Es ist die beklagte Partei auch keineswegs der einzige Dachverband. So ist insbesondere auch die Österreichische Hundeunion als Dachverband bundesweit tätig. Es handelt sich bei der Österreichischen Hundeunion um jenen Dachverband, der die vom Kläger genannten IMCA-Turniere für Agility veranstaltet. Schon allein der Umstand, dass der Kläger an solchen Turnieren teilnimmt, die nicht von der beklagten Partei veranstaltet werden, widerspricht der von ihm behaupteten Monopolstellung der Beklagten.

Der vom Kläger angestrebte Kontrahierungszwang stünde auch im Widerspruch zum Grundrecht auf Vereinsfreiheit, welche auch das Recht mit sich bringt, frei auszuwählen, mit wem man sich in einem Verein organisiert und wen man an Vereinsveranstaltungen teilnehmen lässt.

Entgegen der Ansicht des Klägers sind auch nicht die Normen des Wettbewerbsrechtes oder die Entscheidungen des EuGH im Zusammenhang mit Transferbestimmungen von Fußballvereinen anwendbar. Die beklagte Partei ist kein Unternehmer. Es geht im vorliegenden Fall auch nicht um unselbstständige Arbeit des Klägers bei der Beklagten.

Zu diesen und weiteren Fragen liegen bereits zwei rechtskräftige Entscheidungen des OLG Wien vor. Dabei hatten Vereine, die sich mit kynologischen Anliegen befassen, die Aufnahme

Die beklagte Partei beantragt daher, dem Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nicht Folge zu geben.

Österreichischer Kynologenverband

An Kosten werden verzeichnet:

Äußerung	€	144,60
120% Einheitssatz	€	173,52
20% USt.	€	<u>63,62</u>
Summe	€	381,74